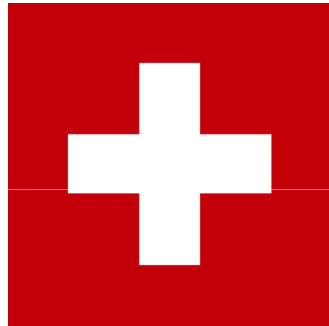


# Brennpunkt MWST



Laurent Lattmann

Tax Partner AG

# Vermittlungsleistungen

- Bisherige Praxis zu finder's fees
- Neuregelung orientiert sich bezgl. Steuerbarkeit an jeweiligem Umsatzgeschäft
- Mehrstufigkeit geregelt
- Vertragsabschluss nicht vorausgesetzt

# Vermittlungsleistungen (Forts.)

Praktische Auswirkungen:

- Vorsteuerquote von Vermittlern reduziert sich
- Geringere MWST-Belastung für Finanzinstitute
- Systemanpassungen erforderlich
- Rückwirkung

# Holdingsgesellschaften

- Unternehmerische Tätigkeit bei Beteiligung ab 10% (Kapitalquote)
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen berechtigen zum Vorsteuerabzug
- VST-Kürzung infolge WS-Verkäufen (< 10% ) oder Zinserträgen, nicht jedoch Dividenden
- Ansonsten volle VST-Abzugsberechtigung

# Holdingsgesellschaften (Forts.)

Praktische Auswirkungen:

- Freiwillige Eintragung auf 1.1. beantragen zwecks Geltendmachung der Vorsteuern
- Prüfen, ob Einlageentsteuerung möglich (Aktivierung nicht mehr vorausgesetzt)

## **Bauen auf eigene / fremde Rechnung**

- Neue Abgrenzungskriterien für Bau eigene / fremde Rechnung
- Situation bzgl. Pflicht zur Abrechnung der MWST und Vorsteuerabzug erst nach Fertigstellung eindeutig
- Klare Verschlechterung gegenüber Situation bis 31.12.2009 (Motion Rutschmann)

# Bauen auf eigene / fremde Rechnung (Forts.)

Praktische Auswirkungen:

- Erschwerte Kalkulation, da Abrechnung erst nach Ende Bautätigkeit möglich
- Abzurechnen VP abzgl. Landwert
- Gewinn unterliegt der MWST (Aufteilung?)
- Abwicklungsprobleme (alles zurückfordern und korrigieren oder Vorfinanzierung MWST?)
- Ungleiche Steuerbelastung Miete vs. Kauf

## EU: Neue Ortsbestimmungen

- B2B / B2C Regelungen per 1.1.2010 eingeführt
- Faktisch alle Arten von DL zwischen Steuerpflichtigen durch Empfänger abzurechnen
- EU-Unternehmen verlangen i.d.R. die ID-Nummer der Gegenpartei
- Zu Unrecht erhobene MWST wird im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht zurückerstattet



## EU: Reihengeschäfte

- Bisherige Verwendung einer MWST ID-Nummer aufgrund eines EUGH Urteils eingeschränkt
- Verwendung einer falschen ID-Nummer kann zu hohen Nachbelastungen führen, da VST-Abzug nicht gewährt wird
- Korrektur einer falsch abgerechneten Lieferung nur mit Nachweis der richtigen Besteuerung im Bestimmungsland möglich

## EU: Reihengeschäfte (Forts.)

Praktische Auswirkungen:

- Prüfen, ob EU-Vorschriften für Abgabe der eigenen ID-Nummer eingehalten
- Falls nicht:
  - Registrierung im Bestimmungsland
  - Berichtigung der ursprünglichen Deklaration
- Details: Siehe Artikel P. Imgrüth (Beilage)